

auf einem Karren, dahinter in Prozession die Schulkinder, ein Geistlicher, der Rat und viele Bürger, geführt wurde (MM 127).

Von Rechtsbräuchen bei verschiedenen Anlässen hören wir öfters bei Hansjakob. So ist von mancherlei Strafen die Rede. Der Haslacher Rat verurteilte Feld- und Gartendiebe zur Strafe der öffentlichen Ausstellung am Rathaus. Den Übeltätern wurde eine Tafel um den Hals gehängt mit der Inschrift: „Du sollst nicht stehlen!“ (MM 73). Auch kam es nicht selten vor, daß der Delinquent dem Rat „den Tisch decken mußte“, d. h. er mußte sämtlichen Ratsherren Essen und Trinken bezahlen (MM 84). Wer gegen die bestehenden Heiratsbestimmungen verstieß, wurde an den Schandpfahl gestellt. Wer sich ohne Heiratserlaubnis außerhalb der Herrschaft trauen ließ, wurde des Landes verwiesen (MM 175).

Entehrungen wurden außer durch Strafgeld und Einsperren in den Turm durch Ausstellen im spanischen Mantel und Kragen am Sonntag vor der Kirche bestraft (Sch I 139). Blutschändern wurde eine Tafel um den Hals gehängt mit der Inschrift: „Strafe wegen wiederholter Blutschande.“ Außerdem wurden solche Vergehen mit zehnjährigem Landesverweis bestraft (Sch I 145).

Wegen verschiedenster Vergehen wurden Übeltäter zum Militärdienst gezwungen. So wurde im Jahre 1793 ein Schneiderlehrling, der eine Ziege gestohlen hatte, auf sechs Jahre dem Militär übergeben (Sch I 147). Andere Strafbestimmungen betrafen das hohe Spielen um Geld, die „Nachtschwärmerei“ lediger Burschen, Fluchen, Schwören usw. (Sch I 148 f.).

Im Lande herumziehende Personen oder Gauner wurden das erstmal an den Pranger gestellt mit einer Tafel, auf der geschrieben stand: „Du sollst nicht müßig im Lande herumziehen“ oder „Du sollst nicht stehlen“. Meist bekamen sie noch Schläge. Im Wiederholungsfall wurden solche Personen ins Zuchthaus gesperrt. Bei mehrmaligem Zuchthausaufenthalt wurde den Delinquenten der Name des Zuchthauses aufgebrannt, während Dieben Rad und Galgen mit feurigem Eisen eingebrannt wurde (MM 328).

Ein Gehängter blieb solange als Galgenvogel hängen, bis die Gebeine von selbst herabfielen (Sch I 137).

Als Ortsarrest, zeitweilig auch als Ort zur Unterbringung Geisteskranker, diente das „Narrenhüsle“ (WK 32), eine im alemannisch-schwäbischen Gebiet häufige Strafart.

Als Asyl, als Zufluchtsort galt das Haus jedes Ratsherrn für jeden, der sich gegen Gesetz und Sitte vergangen hatte, ausgenommen